

**Satzung**  
**der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über Aufwands-, Verdienstaufschlag-, Auslagenent-**  
**schädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehren-**  
**amtlich tätige Personen vom 19. Dezember 2006**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag, Fahrt- und Reisekostenvergütung und/oder sonstigen Auslagenersatz.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist. Die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

**§ 2 - Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen, die in Ausübung des Mandates oder der Mitgliederrechte im Rat und in den Ausschüssen entstehen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlages.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € und eine zusätzliche Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, ferner für notwendige Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Ratssitzungen dienen. Ratsmitglieder, die an einer Sitzung der Ausschüsse lediglich als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied jedoch länger als einen Monat verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit sein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € pro Sitzung.
- (5) Wird die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art – an einem Tage dürfen jedoch nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.

### **§ 3 - Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
  - a) die stellvertretenden Bürgermeister 200,00 €
  - b) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden Grundbetrag: 65,00 €  
sowie zusätzlich je Fraktions- oder Gruppenmitglied 10,00 €.
- (2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4 – Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 38 der NGO.

### **§ 5 - Verdienstausschlag**

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen und Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger geladen wurden, entstanden ist. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls der nachgewiesene Verdienstausschlag gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie an Fraktions- oder Gruppensitzungen wird den Ratsfrauen und Ratsherren, die unselbständig tätig sind, neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag nachgewiesener Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 280,00 Euro je Sitzungstag, erstattet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. An- und Abfahrtzeiten sind der Zeit des Verdienstausschlages hinzuzurechnen.

- (3) Anstelle der Erstattung des Verdienstaufalles nach Abs. 1 werden dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung hin das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bis zu dem festgelegten Höchstbetrag nach Abs. 2 erstattet.
- (4) Selbständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird eine Verdienstaufallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Bei selbständig Tätigen gilt als Nachweis für einen Einnahmeausfall eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über erhöhte Geschäftskosten infolge der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen.
- (5) Ratsfrauen/Ratsherren
- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
  - b) die keine Ersatzansprüche nach Satz 4 oder 5 geltend machen können und
  - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Sitzung. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt die zuvor dargestellte Regelung entsprechend. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

#### **§ 6 – Fahrt- und Reisekosten, Wegstreckenentschädigung**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale, die sich ermittelt aus den Fahrkilometern zwischen der Wohnung des Mitgliedes innerhalb der Gemeinde und dem jeweiligen Sitzungsort. Je Fahrkilometer wird ein Betrag gewährt, der für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges als Wegstreckenentschädigung nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen gewährt wird. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen getragen werden.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.

(3)

#### **§ 7 – Auslagen**

Für die Gemeinde Steinfeld ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen

ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die den Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandates erwachsen.

### **§ 8 – Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Aus-

lagersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld.

### **§ 9 – Bezirksvorsteher**

Den Bezirksvorstehern der Gemeinde Steinfeld wird eine jährliche Entschädigung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Grundbetrag je Bezirk  | 51,00 € |
| b) zusätzlich je landwirtschaftlichen Betrieb lt. Bodennutzungserhebung | 5,00 €  |
| c) zusätzlich je Einwohner des Bezirkes                                 | 0,10 €  |

Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren) und der Verdienstaussfall abgegolten.

### **§ 10 – Frauenbeauftragte**

Die Frauenbeauftragte der Gemeinde Steinfeld (Oldb) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.

Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Telefongebühren) und der Verdienstaussfall abgegolten. Dies gilt jedoch nicht für dienstlich veranlasste Fahrt- und Reisekosten.

### **§ 11 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

### **§ 12 – Fälligkeit der Zahlung**

Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung gem. §§ 2, 3, 5, 6 u. / dieser Satzung jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres. Die Zahlung beginnt mit dem Monat des Amtsantritts

oder der Übernahme einer Funktion gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit, Funktion oder die Zugehörigkeit endet.


### **§ 13 – Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung in Kraft. Die sich gegenüber der bisherigen Satzung gem. § 3 Abs. 1 a dieser Satzung geänderten Beträge werden rückwirkend ab 01.11.2006 gewährt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über Aufwands-, Verdienstausfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsfrauen und der Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 23.10.1985, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.09.2001, außer Kraft.

Steinfeld, den 19. Dezember 2006

**Gemeinde Steinfeld (Oldb)**



Manuela Honkomp  
Bürgermeisterin